

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



40. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 20.02.2014

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser im Wasserwerk Westergellersen	43
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit verschiedener Dienstaussweise	43

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die Durchführung vorbereitender Untersuchungen im geplanten Sanierungsgebiet „Am Weißen Turm“	43
	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Nr. 4 „Wasserviertel“	45
	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Veränderungssperre Nr. 1 – 2012 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 147 „Friedenstraße / Vor dem Roten Tore“	46
	Bekanntmachungsanordnung über den Bebauungsplan Nr. 17 „Wallstraße“, 1. Änderung	48
Gemeinde Adendorf	Hinweisbekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Auf den Acht Stücken“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Adendorf ..	49
	Hinweisbekanntmachung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Kirchweg Ost“ der Gemeinde Adendorf	50
	Hinweisbekanntmachung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Auf dem Katzenberg“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Adendorf ..	51
Gemeinde Amt Neuhaus	Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Realsteuern 2014 in der Gemeinde Amt Neuhaus	52
	Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2014 durch öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Amt Neuhaus	52
Samtgemeinde Amelinghausen	Haushaltssatzung 2014 der Samtgemeinde Amelinghausen	53
	Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Amelinghausen	54
	Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Betzendorf	55
	Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Oldendorf/Luhe	56
	Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Rehlingen	57
	Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Soderstorf	58
Samtgemeinde Dahlenburg	Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Boitze	59
	Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Tosterglope	60
	Benutzung- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Tosterglope	61
	Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Tosterglope	63
Samtgemeinde Osteide	Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Wendisch Evern	65

Fortsetzung auf Seite 42

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Inhaltsverzeichnis

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Kirchkreisamt Lüneburg	Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Reinstorf, Vastorf und Wendhausen der ev.-luth. Kirchengemeinde Reinstorf in Reinstorf	66
------------------------	--	----

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser im Wasserwerk Westergellersen

Der Landkreis Lüneburg hat dem Wasserbeschaffungsverband Lüneburg-Süd gemäß § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit Bescheid vom 18.12.2013 die Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Fassungsanlagen des Wasserwerkes Westergellersen erteilt. Die Entnahme dient der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet.

Für dieses Vorhaben war aufgrund der beantragten Entnahmemenge von 2,4 Mio m³/a nach § 3 c Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen und zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist. Die Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung daher unterbleiben kann.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gegeben.

Lüneburg, den 29.01.2014

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Wolken

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit verschiedener Dienstaussweise

Der vom Landkreis Lüneburg am 09.03.2005 ausgestellte Dienstaussweis für **Herrn Jan Burmester** wird für ungültig erklärt. Es handelt sich um den bis zum 31.12.2010 gültigen, jetzt abgelaufenen Dienstaussweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 51** (Farbe: gelb).

Der vom Landkreis Lüneburg am 31.13.1996 ausgestellte Dienstaussweis für **Herrn Siegfried Fischer** wird für ungültig erklärt. Es handelt sich um den bis zum 31.12.2011 gültigen, jetzt abgelaufenen Dienstaussweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 130** (Farbe: grau).

Lüneburg, 14.02.2014

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Gonsior

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die Durchführung vorbereitender Untersuchungen im geplanten Sanierungsgebiet „Am Weißen Turm“

Veröffentlichung des Einleitungsbeschlusses über die Erweiterung des Untersuchungsgebiets.

Vorbereitende Untersuchungen nach dem Baugesetzbuch im geplanten Sanierungsgebiet „Am Weißen Turm“.

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung vom 27.08.2013 für den Bereich „Am Weißen Turm“ in der Stadt Lüneburg die Durchführung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 BauGB beschlossen. Das seinerzeit beschlossene Untersuchungsgebiet umfasst den Bereich zwischen den Straßen „Am Weißen Turm“, „Am Bargenturm“, „Hinter der Saline“, „Soltauer Straße“ und „Bögelstraße“.

Mit Beschluss vom 04.02.2014 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, das Gebiet um den Bereich des Grundstückes des Edeka Marktes Bergmann in der Sülztorstraße 18, des Grundstückes des Deutschen Salz museums und des Eselstalls sowie um die Sulfmeisterstraße und umliegende Parkplätze und Wege zu erweitern.

Die Abgrenzung des erweiterten Untersuchungsgebiets mit einer Fläche von 15.400 m² ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan schraffiert dargestellt.

Zweck der vorbereitenden Untersuchung

Im Rahmen dieser vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und die Zusammenhänge sowie die anzustrebenden Ziele der Planung und Durchführbarkeit der Sanierung gewonnen werden. Dabei sollen auch die Träger öffentlicher Belange, soweit deren Interessen berührt sind, befragt werden.

Auskunftspflicht und Vorarbeiten

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Hansestadt Lüneburg oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung einer Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden (§138 Abs. 1, 2 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu 500,-€ wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§138 Abs. 4 i.V.m. §208 BauGB).

Eigentümer und Besitzer haben gemäß §209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstück betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist vorher bekannt zu geben.

Durchführung der Untersuchung

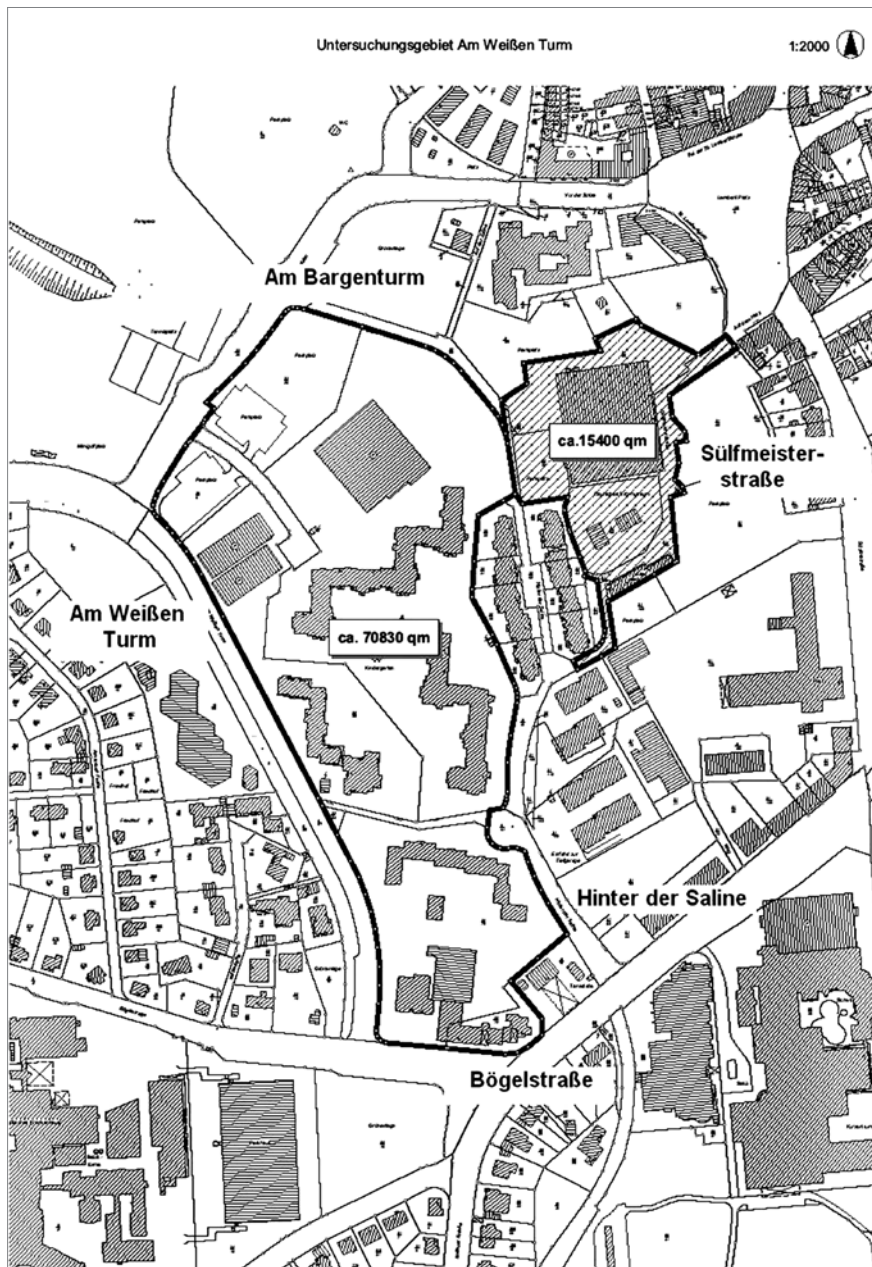
Mit der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen ist das Planungsbüro cappel+kranzhoff in Kooperation mit der BauBeCon Sanierungsträger GmbH beauftragt worden.

Hinweis

Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer gesonderten Sanierungssatzung.

Hansestadt Lüneburg, den 05.02.2014

Mädge
Oberbürgermeister



Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Nr. 4 „Wasserviertel“

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lüneburg in seiner Sitzung am 06. Februar 2014 folgende Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebiets Nr. 4 „Wasserviertel“ beschlossen.

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem durch diese Erweiterungssatzung näher beschriebenen Gebiet liegen städte- bauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das ca. 3,91 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und als Erweiterungsgebiet in den Geltungsbereich des bereits förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Nr. 4 „Wasserviertel“ vom 30.10.2008 einbezogen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Erweiterungsgebiet umfasst einen Bereich von ca. 3,91 ha und ist wie folgt begrenzt:

- im Norden durch eine nördlich des Liebesgrundwalls verlaufende Linie, die zeichnerisch im anliegenden Plan erfasst ist,
- im Osten durch die Bardowicker Straße,
- im Süden durch die Straße Hinter der Bardowicker Mauer, mit einem Versprung bis zum Marienplatz
- im Westen durch das Grundstück Egersdorffstraße 1a und dem Parkplatz Marienplatz

(2) Das Erweiterungsgebiet umfasst folgende Grundstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück	Straße	Hausnummer
Lüneburg	5	126/29	Grünanlage Liebesgrund tlw.	0
Lüneburg	5	151/8	Hinter der Bardowicker Mauer	0
Lüneburg	16	38/3	Am Marienplatz Auf dem Klosterhof Hinter der Bardowicker Mauer	2,3 1,1a,c,d,e,2,2a,3 10
Lüneburg	16	33/1	Am Marienplatz	1
Lüneburg	16	31/5	Egersdorffstraße	1A
Lüneburg	16	38/5	Marienplatz	0
Lüneburg	16	114/3	Am Marienplatz tlw.	0
Lüneburg	16	114/1	Reitende-Diener-Straße,tlw.	0
Lüneburg	22	190	Am Stintmarkt	2/2A

Folgende Grundstücke liegen zwar räumlich innerhalb des Sanierungsgebiets, zählen aber ausdrücklich nicht zum förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Wasserviertel“.

Es handelt sich um folgende Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Straße	Hausnummer
Lüneburg	5	151/7	Hinter der Bardowicker Mauer	2A
Lüneburg	5	633/137	Hinter der Bardowicker Mauer	2A
Lüneburg	5	634/137	Hinter der Bardowicker Mauer	2
Lüneburg	5	140	Hinter der Bardowicker Mauer	5
Lüneburg	5	165/141	Hinter der Bardowicker Mauer	0
Lüneburg	5	166/142	Hinter der Bardowicker Mauer	6
Lüneburg	5	143	Hinter der Bardowicker Mauer	7
Lüneburg	5	144/1	Hinter der Bardowicker Mauer	0
Lüneburg	5	145	Hinter der Bardowicker Mauer	0

(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

(4) Im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000 vom 13.01.2014 ist der räumliche Geltungsbereich des Erweiterungsgebietes schraffiert dargestellt. Dieser Lageplan dient jedoch nur zur Erläuterung der Satzung. Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Erweiterungsgebiets ergibt sich aus der textlichen Beschreibung durch diese Satzung.

**§ 3
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der § 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung.

**§ 4
Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 5
Dauer der Sanierung**

Die Sanierung soll innerhalb von 15 Jahren durchgeführt werden. Eine zügige Durchführung der Sanierung wird angestrebt.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg rechtsverbindlich.

Die Satzung in der Fassung vom 30.10.2008 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Wasserviertel“ bleibt weiterhin in Kraft.

Lüneburg, den 07.02.2014

Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 1 - 2012 der Hansestadt Lüneburg
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 147 „Friedenstraße / Vor dem Roten Tore“**

**Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Veränderungssperre Nr. 1 – 2012
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 147
„Friedenstraße / Vor dem Roten Tore“**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 06.02.2014 die folgende

Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

1. Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet, für das der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 23.02.2012 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 147 „Friedenstraße / Vor dem Roten Tore“ beschlossen hat.
2. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet (Gemarkung Lüneburg, der Flur 26, Flurstücke 33/2, 33/3, 33/4, 33/10, 74/12, 74/14, 74/15, 79/37, 79/38, 124/4).

**§ 2
Rechtswirkung der Veränderungssperre**

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 3
Ausnahmen**

Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, den 12.02.2014

Der Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

auf Folgendes hingewiesen:

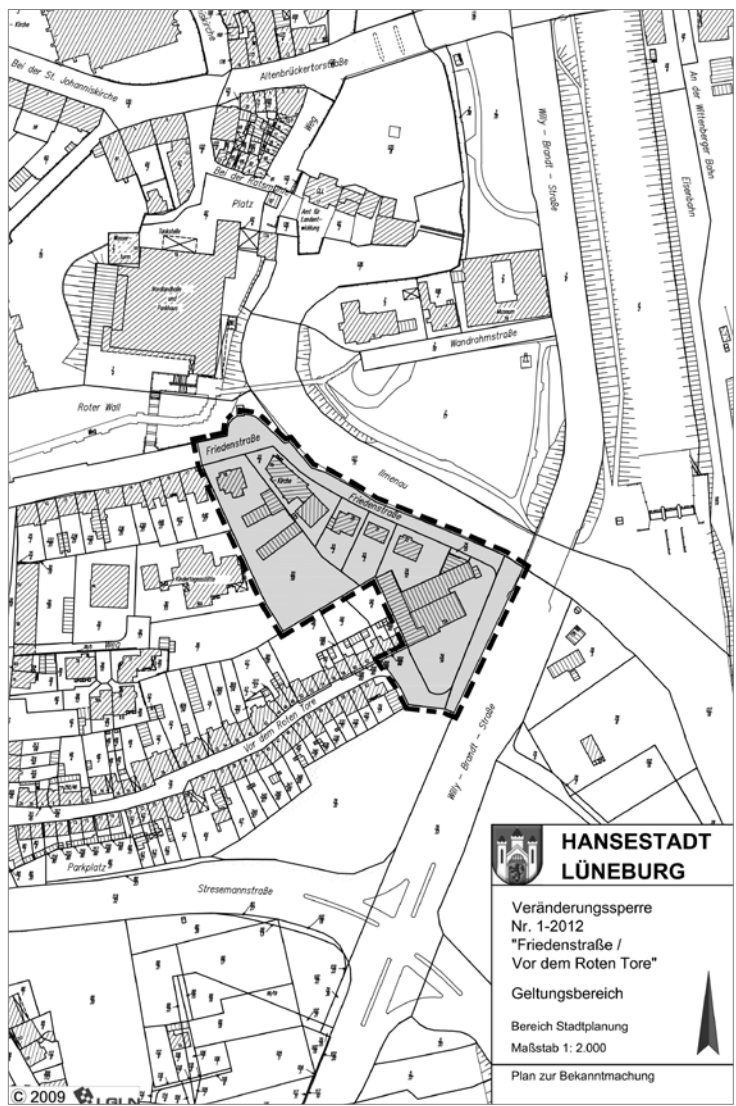
1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 10 Abs. 2 NKomVG beachtliche Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, die dort enthalten oder aufgrund dessen erlassen worden sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Beachtlich bleibt nach NKomVG, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lüneburg, 12.02.2014

Mädge
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 06.02.2014 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 17 „Wallstraße“, 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend zeichnerisch dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Wallstraße“, 1. Änderung nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

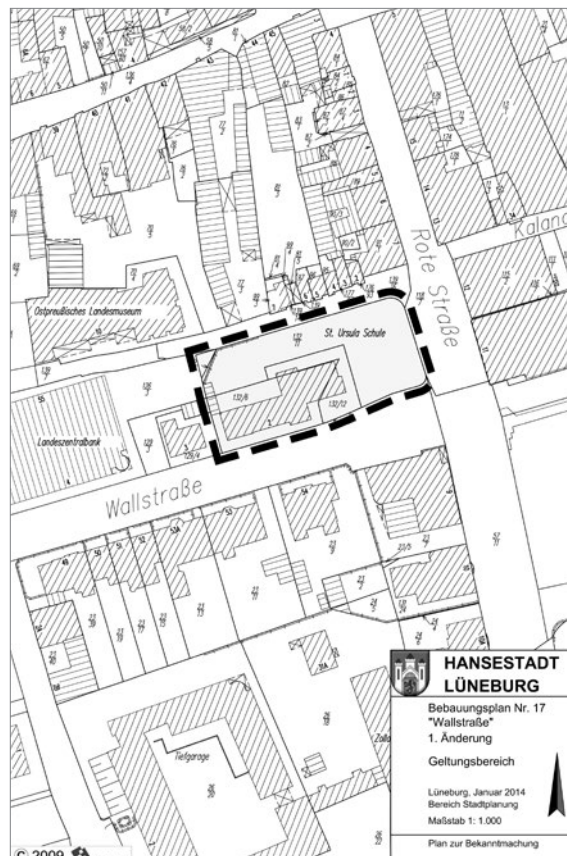
- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 17 „Wallstraße“, 1. Änderung in Kraft.

Lüneburg, 12.02.2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann

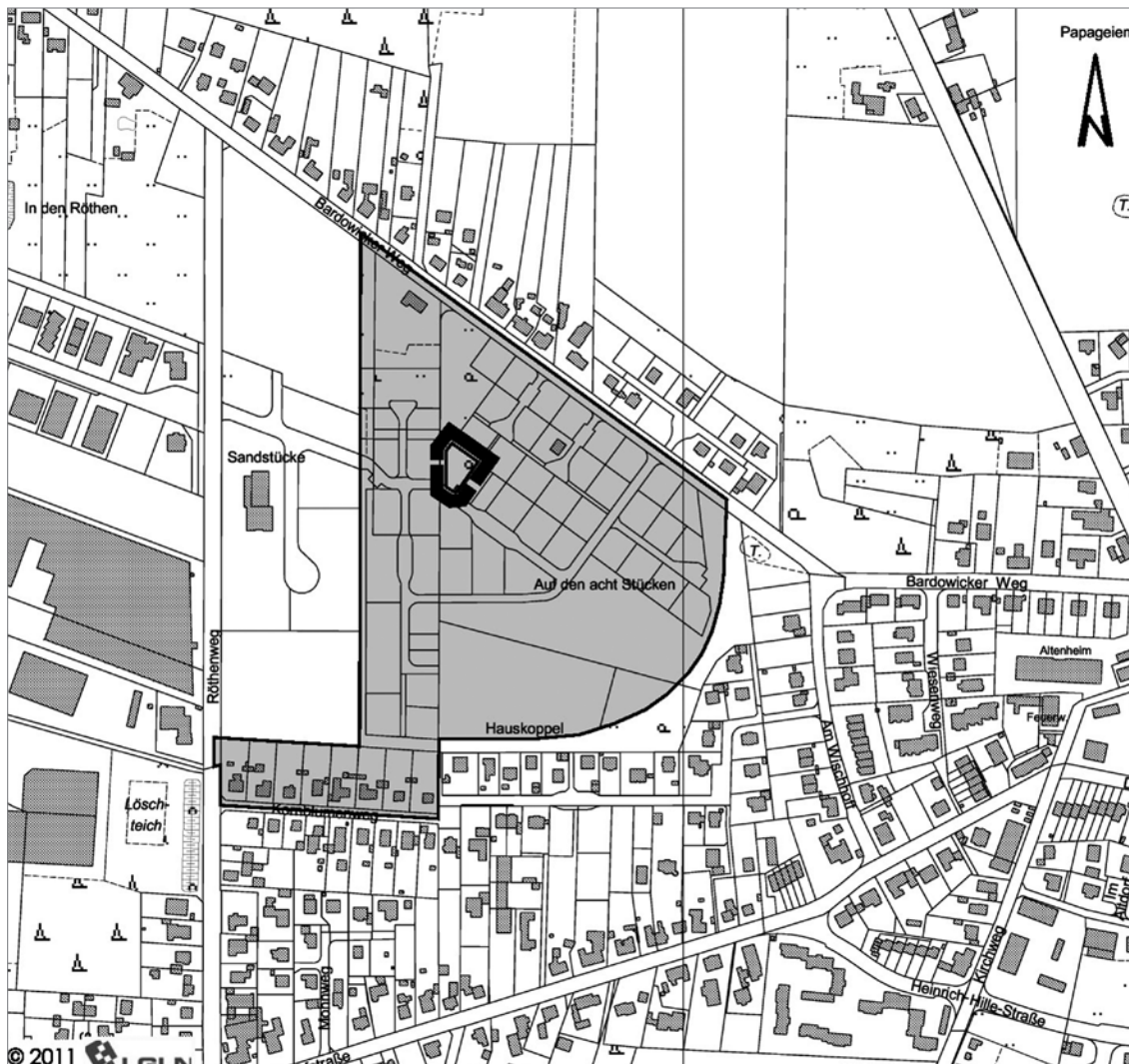


Hinweisbekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Auf den Acht Stücken“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Adendorf hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Auf den Acht Stücken“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt im M 1:5000 durch eine unterbrochene breite schwarze Linie gekennzeichnet.



Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Auf den Acht Stücken“ mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich der Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Auch wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Adendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Auf den Acht Stücken“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Adendorf in Kraft.

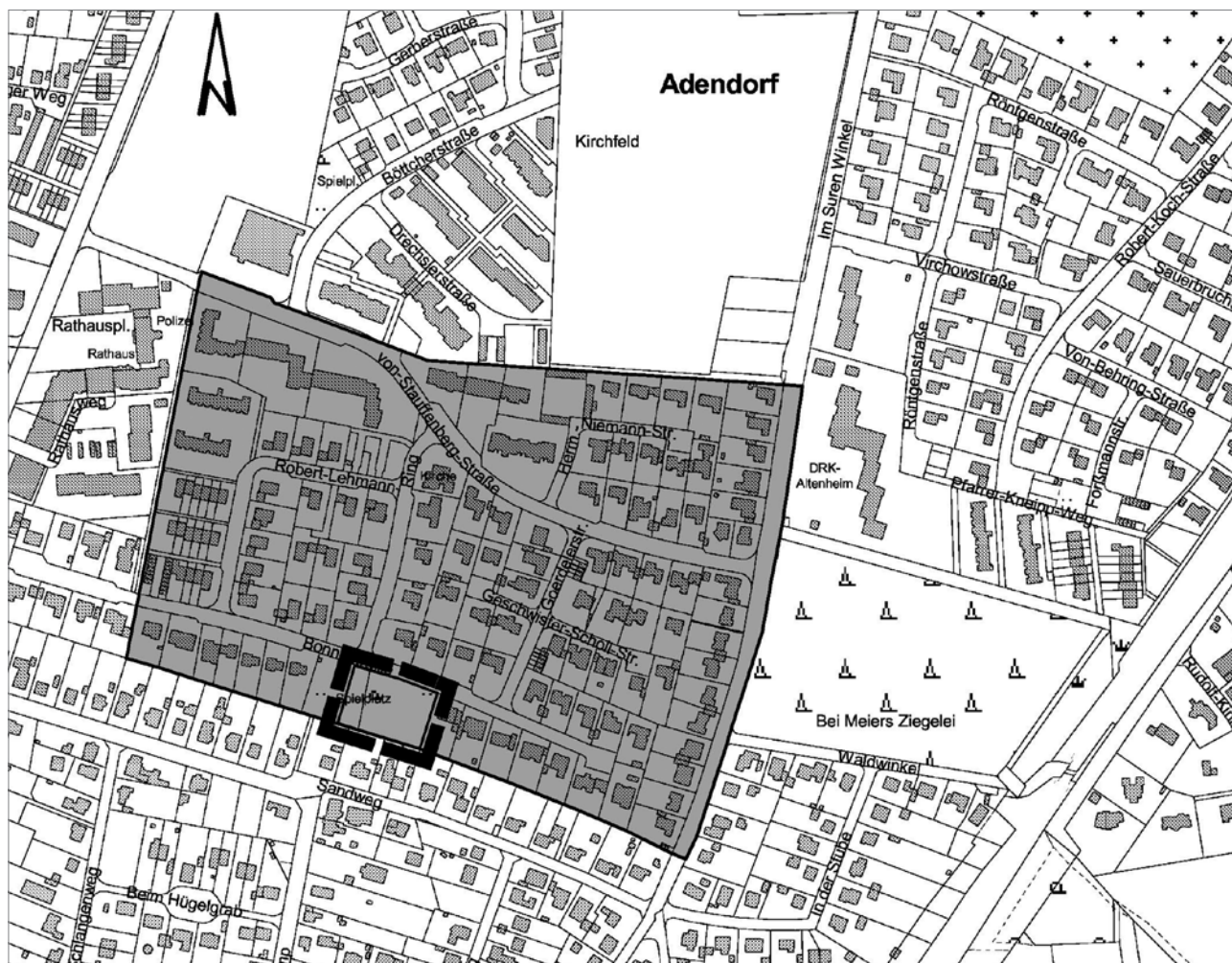
Adendorf, den 12.02.2014

Thomas Maack, Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Kirchweg Ost“

Der Rat der Gemeinde Adendorf hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Kirchweg Ost“ als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt im M 1:5000 durch eine unterbrochene breite schwarze Linie gekennzeichnet.



Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Kirchweg Ost“ einschließlich der Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Auch wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Adendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Kirchweg Ost“ der Gemeinde Adendorf in Kraft.

Adendorf, den 12.02.2014

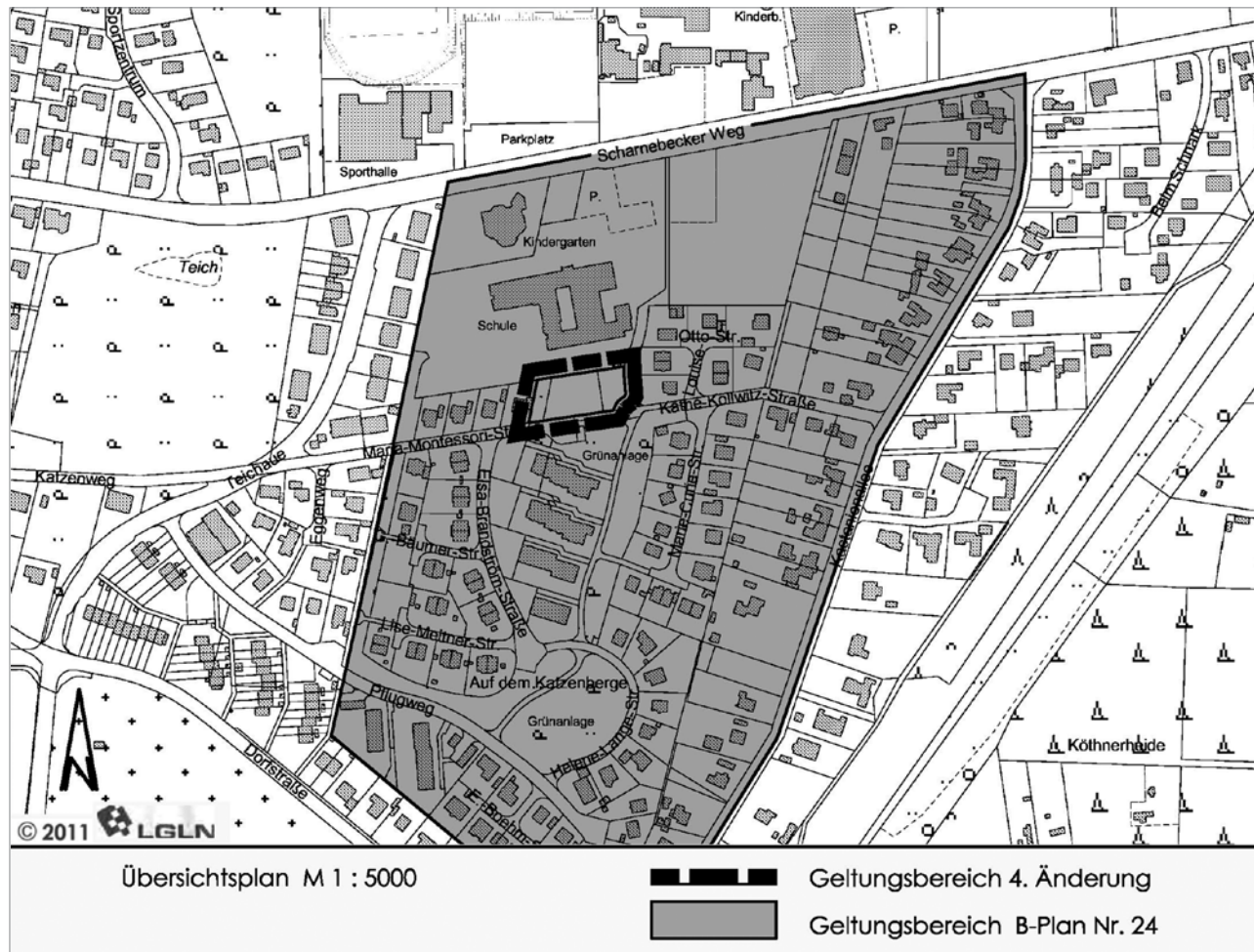
Thomas Maack, Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Auf dem Katzenberg“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Adendorf hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Auf dem Katzenberg“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt im M 1:5000 durch eine unterbrochene breite schwarze Linie gekennzeichnet.



Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Auf dem Katzenberg“ mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich der Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Auch wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Adendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Auf dem Katzenberg“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Adendorf in Kraft.

Adendorf, den 12.02.2014

Thomas Maack, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Realsteuern 2014 in der Gemeinde Amt Neuhaus

Aufgrund der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Amt Neuhaus (Hebesatzsatzung) vom 17.12.2009 werden die Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A 340 v.H.
2. Grundsteuer B 375 v.H.
3. Gewerbesteuer 340 v.H.
4. Hebesatz für die Grundsteuer für die Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder nicht festzustellen ist,
 - für Wohnungen, die mit Bad, WC und Sammelheizung ausgestattet sind: 1,24 €
 - für andere Wohnungen. 0,93 €
 - je Abstellplatz für Pkw in einer Garage: 6,24 €

Gegenüber dem Kalenderjahr 2013 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Steuerbescheiden für das Kalenderjahr 2014 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl., Seite 423) in der jeweils gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2014 wird mit den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Jahresbeträgen jeweils am 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11.2014 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2014 in einem Betrag am 01.07.2014 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Steuerbescheide für das Kalenderjahr 2014 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Abgabefestsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von 1 Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg angefochten werden.

Richter
Bürgermeisterin

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2014 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundehalter im Gemeindegebiet der Gemeinde Amt Neuhaus, die im Kalenderjahr 2014 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2014 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Steuer beträgt jährlich für den ersten Hund 30 €, für den 2. Hund 60 €, für jeden weiteren Hund 100 € und für jeden gefährlichen Hund 600 €. Steuerermäßigungen bzw. Steuerbefreiungen gemäß § 5 ff der Hundesteuersatzung der Gemeinde Amt Neuhaus bleiben hiervon unberührt. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderungen:

Die Steuerpflichtigen, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben bzw. kein gültiges SEPALastschriftmandat haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2014, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu entrichten. Die Konten der Gemeindekasse lauten:

1. Sparkasse Lüneburg
Bankleitzahl: 240.501.10, Konto: 6006613
IBAN: DE28 2405 0110 0006 0066 13, BIC: NOLADE21LBG
2. Volksbank Lüneburger Heide eG
Bankleitzahl: 240.603.00, Konto: 32241500
IBAN: DE75 2406 0300 0032 2415 00, BIC: GENODEF1NBU

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph Kolping Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Richter
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung 2014 der Samtgemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Januar 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.097.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.097.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.714.000,00 €
2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.197.000,00 €
2.3 auf Einzahlungen für Investitionen	590.900,00 €
2.4 auf Auszahlungen für Investitionen	3.654.900,00 €
2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.842.800,00 €
2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.295.800,00 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“ der Samtgemeinde Amelinghausen für das Wirtschaftsjahr 2014 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 77.900,00 €

in den Aufwendungen auf 134.900,00 €

festgesetzt.

im Vermögensplan

in der Einnahme auf 0,00 €

in der Ausgabe auf 0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **3.024.200,00 €** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen zum Zwecke der Kreditumschuldung wird auf **2.818.600,00 €** festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“ der Samtgemeinde Amelinghausen werden **keine** Kredite veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **2.350.000,00 €** festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“ der Samtgemeinde Amelinghausen werden **keine** Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.300.000,00 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“ der Samtgemeinde Amelinghausen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **43 v. H.** der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.

Amelinghausen, den 14. Januar 2014

SAMTGEMEINDE AMELINGHAUSEN

- Helmut Völker -

(Samtgemeindebürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 12. Februar 2014 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20. Februar 2014 bis 28. Februar 2014 in der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 13. Februar 2014

- Helmut Völker -
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.565.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.565.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	49.300,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	49.300,00 €
2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.298.700,00 €
2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.260.300,00 €
2.3 auf Einzahlungen für Investitionen	60.000,00 €
2.4 auf Auszahlungen für Investitionen	966.500,00 €
2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	887.800,00 €
2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **887.800,00 €** festgesetzt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2014 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **900.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A) 360 v. H.
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag	340 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.

Amelinghausen, den 19. Dezember 2013

GEMEINDE AMELINGHAUSEN

- Helmut Völker -
(Gemeindedirektor)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 28. Januar 2014 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10/11 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20. Februar 2014 bis 28. Februar 2014 in der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 4. Februar 2014

- Helmut Völker -
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Betzendorf, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Betzendorf in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.263.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.263.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	963.700,00 €
2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.172.400,00 €
2.3 auf Einzahlungen für Investitionen	500,00 €
2.4 auf Auszahlungen für Investitionen	118.100,00 €
2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	117.600,00 €
2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf **117.600,00 €** festgesetzt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2014 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **192.700,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A) 400 v. H.
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag	330 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.

Betzendorf, den 12. Dezember 2013

GEMEINDE BETZENDORF

- Michael Göbel -
(Gemeindedirektor)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 23. Januar 2014 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10/12 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20. Februar 2014 bis 28. Februar 2014 in der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 4. Februar 2014

- Michael Göbel-
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Oldendorf/Luhe, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	897.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	897.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	801.300,00 €
2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	858.500,00 €
2.3 auf Einzahlungen für Investitionen	18.000,00 €
2.4 auf Auszahlungen für Investitionen	193.200,00 €
2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	175.200,00 €
2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **175.200,00 €** festgesetzt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2014 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A) 350 v. H.
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag	350 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.

Oldendorf/Luhe, den 11. Dezember 2013

GEMEINDE OLDENDORF/LUHE

- David Abendroth -
(Gemeindedirektor)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 29. Januar 2014 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10/15 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20. Februar 2014 bis 28. Februar 2014 in der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 4. Februar 2014

- David Abendroth -
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Rehlingen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rehlingen in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	603.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	603.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	124.600,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	124.600,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	601.200,00 €
2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	595.200,00 €
2.3 auf Einzahlungen für Investitionen	224.100,00 €
2.4 auf Auszahlungen für Investitionen	146.600,00 €
2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2014 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **120.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A) 350 v. H.
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag	330 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.

Rehlingen, den 11. Dezember 2013

GEMEINDE REHLINGEN
- Rainer Mühlhausen -
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 29. Januar 2014 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10/14 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20. Februar 2014 bis 28. Februar 2014 in der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 4. Februar 2014

- Rainer Mühlhausen -
Bürgermeister

Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Soderstorf, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.363.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.363.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.144.200,00 €
2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.258.200,00 €
2.3 auf Einzahlungen für Investitionen	397.000,00 €
2.4 auf Auszahlungen für Investitionen	827.600,00 €
2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	430.600,00 €
2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf **430.600,00 €** festgesetzt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2014 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A) 350 v. H.
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B) 340 v. H.
2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag	340 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.

Soderstorf, den 12. Dezember 2013

GEMEINDE SODERSTORF

- Roland Waltereit -
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 24. Januar 2014 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10/15 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20. Februar 2014 bis 28. Februar 2014 in der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 4. Februar 2014

- Roland Waltereit -
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Boitze für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Boitze in der Sitzung am 29.01.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	363.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	445.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	359.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	420.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	78.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	75.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.400 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	434.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	521.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 75.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 210.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Boitze, den 29.01.2014

Udo Staacke
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen ist durch den Landkreis Lüneburg am 12.02.2014 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 41 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 21.02. bis 03.03.2014 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Boitze, den 13.02.2014

Udo Staacke
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in der Sitzung am 30.01.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	589.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	650.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	576.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	614.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	25.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.700 €
festgesetzt	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	601.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	655.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Gemeinde Tosterglope, den 30.01.2014

Stefan Betzenberger
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen ist durch den Landkreis Lüneburg am 13.02.2014 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 45 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 21.02. bis 03.03.2014 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Tosterglope, den 13.02.2014

Stefan Betzenberger
Bürgermeister

Benutzung- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Tosterglope

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat des Gemeinde Tosterglope in seiner Sitzung am 30.01.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

1. Der Kindergarten der Gemeinde Tosterglope dient der Betreuung von Kindern, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung, aus den Gemeinden Tosterglope und Nahrendorf. Kinder aus anderen Gemeinden und Kinder unter drei Jahren können, soweit Plätze vorhanden sind, aufgenommen werden. Über die Aufnahme von unter dreijährigen Kindern entscheidet die Kindergartenleitung, nach Rücksprache mit dem Bürgermeister.
2. Es werden Kinder entsprechend den freien Plätzen aufgenommen. Über die Aufnahme und die Gruppeneinteilung entscheidet im Regelfall die Leitung des Kindergartens. Über die vorzugsweise Aufnahme eines Kindes aus sozialen Gründen entscheidet im Zweifelsfall die Kindergartenleitung nach Rücksprache mit dem Bürgermeister der Gemeinde Tosterglope.
3. Die Kindergartenleitung nimmt die An- und Abmeldungen auf einem Vordruck entgegen.
4. Abmeldungen vom Besuch des Kindergartens und der Randzeitenbetreuung sind mit einer Frist von sechs Wochen zum 31.01., 30.04., 31.07., 31.10. eines jeden Jahres möglich.

§ 2

Ausschluss vom Besuch, Kündigung

1. Es können vom Besuch ausgeschlossen werden Kinder, die
 - a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
 - b) wegen körperlicher oder geistiger Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
 - c) unsauber oder äußerlich verwahrlost sind.
 - d) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.
2. Es sind auszuschließen:
 - a.) Kinder mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit. Die Leitung des Kindergartens kann verlangen, dass ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Kindergartenleitung sofort zu unterrichten.
 - b.) Kinder, die mit Ungeziefer behaftet sind.
 - c) Kinder von Eltern/Sorgeberechtigten, die mehr als zwei Monate keine Kindergartengebühr gezahlt haben.
3. Die Eltern/Sorgeberechtigten können den Kindergartenplatz zum Ende des nächsten Monats außerordentlich kündigen
 - a.) bei Abmeldung des alleinigen Wohnsitzes oder des Hauptwohnsitzes des Kindes in der Samtgemeinde Dahlenburg
 - b.) bei Erhöhung der Kindergartengebühr um mehr als eine Stufe der Gebührenstaffel.

§ 3

Betreuungszeiten

1. Die Regelbetreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

Vormittags (5 Std.)	von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Nachmittags (4Std.)	von 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Ganztags	von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Die Ganztagsbetreuung beginnt am 01.02.2014, sofern das notwendige Personal eingestellt wurde und wird zunächst befristet bis zum 31.07.2015.
2. Zusätzlich zu den nach Abs. 1 aufgeführten Regelbetreuungszeiten wird folgende Randzeitenbetreuung angeboten.

Mittagsdienst	von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr
---------------	-----------------------------
3. Der Kindergarten bleibt am Sonnabend, an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen, zwischen Weihnachten und Neujahr, der sogenannten Karwoche sowie drei Wochen während der allgemeinen Sommerferien (Betriebsferien) und an einem Studientag im Jahr geschlossen.
4. Über den Zeitpunkt der Betriebsferien entscheidet die Kindergartenleitung nach Rücksprache mit dem Bürgermeister der Gemeinde Tosterglope.

§ 4

Gebührentarif, Gebührenstaffel

1. Für die Betreuung der Kinder wird eine monatliche Gebühr erhoben.

Die Gebühr beträgt für einen Halbtagsplatz vormittags	161,00 Euro
Für einen Ganztagsplatz	264,00 Euro
2. Eine Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel erfolgt nur auf entsprechenden Antrag; er ist bei der Samtgemeinde Dahlenburg zu stellen, die in diesen Fällen die Aufgaben für die Gemeinde Tosterglope wahrnimmt. Die festgesetzte Gebühr wird ab Antragsmonat erhoben und gilt für das gesamte Kindergartenjahr (grundsätzlich vom 01.08. bis 31.07. des nächsten Jahres), soweit nicht aufgrund einer Einkommensänderung eine Neufestsetzung nach § 8 erforderlich wird.

Gebührenstaffel

Anrechnungsfähiges Jahreseinkommen Betrag in Euro	Halbtagsplatz vormittags Betrag in Euro	Halbtagsplatz nachmittags Betrag in Euro	Ganztagsplatz Betrag in Euro
bis 14.660	0,00	0,00	0,00
14.661 bis 20.000	83,00	72,00	132,00
mehr als 20.000	110,00	96,00	176,00
mehr als 30.000	139,00	121,00	220,00
mehr als 40.000	161,00	144,00	264,00

Die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel gilt nur für Eltern/Sorgeberechtigte und ihre Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Dahlenburg haben.

3. Für gleichzeitig im Kindergarten betreute Geschwister ermäßigt sich die monatliche Gebühr für das erste Geschwisterkind um 20 % und für jedes weitere Geschwisterkind um 40 % des entsprechenden Gebührensatzes gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn für eine der betreuten Kinder Beitragsfreiheit (z.B. letztes Kindergartenjahr) besteht.
4. Für die Randzeitenbetreuung, gemäß § 3 Absatz 2, wird eine monatliche Gebühr von 15,00 Euro je angefangene halbe Stunde erhoben.

§ 5

Zahlungsweise

1. Die Kindergartengebühr ist bis zum Fünften eines Monats für den laufenden Monat zu entrichten.
2. Zahlungspflichtig sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten.
3. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fernbleibt, sowie in den Betriebsferien während der Sommerschulferien.
4. Die vorübergehende Schließung des Kindergartens aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 6

Ermittlung des anzurechnenden Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel

1. Das anzurechnende Einkommen wird wie folgt ermittelt:
 - Die Summe aller positiven Bruttoeinkommen der Eltern/Sorgeberechtigten
 - abzüglich der Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweiligen Pauschbetrages,
 - abzüglich der Kinderfreibeträge, sofern diese bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens tatsächlich gewährt wurden und dies durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides nachgewiesen wird,
 - ergibt das anzurechnende Einkommen zur Anwendung der in § 4 Absatz 2 aufgeführten Gebührenstaffel.
2. Verluste aus den Einkunftsarten sind nicht abzugsfähig.
3. Zum anzurechnenden Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte (wie z. B. die pauschal versteuerten Arbeitsverträge), Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Renten, Krankengeld usw.) für die Eltern/Sorgeberechtigten und das Kind.
4. Das Kindergeld zählt nicht zum anrechnungsfähigen Einkommen.
5. Leben die Eltern des Kindes in eheähnlicher Gemeinschaft, so sind beide Einkommen anzurechnen.
6. Wird ein Bescheid über Rundfunkgebührenbefreiung vorgelegt, die aufgrund des Einkommens der Eltern/Sorgeberechtigten gewährt wurde, ist die Hälfte der Gebühr nach § 4 Absatz 2 zu zahlen, in der die Betreffenden ohne Berücksichtigung des Befreiungsbescheides eingestuft worden wären.
7. Die Kindergartengebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (besonderer Antrag erforderlich). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.
8. Die Ermäßigungen werden zum Ersten des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Jahr ausgesprochen.

§ 7

Maßgebliches Einkommen für die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel

1. Grundlage für die Berechnung des anzurechnenden Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel ist das aktuelle Bruttoeinkommen.
2. Als Nachweise sind Lohn- bzw. Einkommensteuerbescheide des vorletzten bzw. des vorangegangenen Kalenderjahres vorzulegen, wenn sich das Einkommen seit dem nicht verändert hat. Hat sich das Einkommen verändert, so sind außerdem aktuelle Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers bzw. des Steuerberaters vorzulegen. Bei Selbständigen kann das anzurechnende Einkommen aufgrund einer Gewinn- und Verlustrechnung des vorletzten Jahres ermittelt werden. Das Einkommen kann auch auf andere geeignete Weise nachgewiesen werden.
3. Eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse und Neufestsetzung der Gebühr bleibt der Samtgemeinde Dahlenburg, die in diesen Fällen die Aufgaben der Gemeinde Tosterglope wahrnimmt, ausdrücklich vorbehalten.
4. Unrichtige Angaben über das anzurechnende Einkommen berechtigen die Gemeinde Tosterglope zur fristlosen Kündigung des Kindergartenplatzes.

§ 8

Änderung der Einkommens- und Familienverhältnisse

1. Verringert sich das bei der Berechnung nach § 6 zugrunde gelegte Einkommen, so können die Eltern/Sorgeberechtigten die Einstufung in die für Sie maßgebliche Einkommens-staffel beantragen.
2. Erhöht sich das anzurechnende Einkommen so, dass eine Neufestsetzung notwendig ist, ist dies der Gemeinde Tosterglope umgehend mitzuteilen.

§ 9

Elternvertretung und Beirat

1. Die Eltern/Sorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternrat.
2. Der Beirat des Kindergartens setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Als Vertreter der Eltern/Sorgeberechtigten die zwei Gruppensprecherinnen bzw. Gruppensprecher.
 - b) Als Vertreter des Fach- und Betreuungspersonals die Leiterin des Kindergartens und deren Stellvertreterin sowie die zwei Gruppenleiterinnen, soweit sie nicht Leiterin bzw. stellvertretende Leiterin des Kindergartens sind.
 - c) Als Vertreter des Trägers der Bürgermeister und sein Vertreter, sowie ein Vertreter der Gemeinde Nahrendorf und einen Vertreter des Rates der Gemeinde Tosterglope.
3. Die bzw. der Vorsitzende ist in der ersten Sitzung aus der Mitte des Beirates zu wählen.
4. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
 - a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 - b) die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen und Betreuungs-angebote,
 - c) die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 - d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten,
 - e) die Unterbreitung von Vorschlägen zur Verwendung der Haushaltsmittel
 - f) die Unterbreitung von Vorschlägen zur Regelung der Gebühren.

§ 10

Allgemeines

1. Frühstücksbrote, sowie ausreichende Schutzkleidung für den Aufenthalt im Freien, sind mitzubringen. Milch u. ä. wird vom Kindergarten geliefert. Für das Ganztagsangebot bietet der Kindergarten ein warmes Mittagessen an. Die Kosten müssen von den Eltern getragen werden.
2. Eigene Spielsachen sollen von den Kindern nur nach Absprache mit der Gruppenleiterin mitgebracht werden. Für den Verlust haftet der Kindergarten nicht.
3. Überbekleidung, Brotdosen u. ä. sollen mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.

§ 11

Schlussbestimmung

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.02.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 23.04.2012 außer Kraft.

Tosterglope, den 30.01.2014

Stefan Betzenberger
Bürgermeister

(S)

Satzung der Gemeinde Tosterglope über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat des Gemeinde Tosterglope in seiner Sitzung am 30.01.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Tosterglope erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Wohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermessstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschulden für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigen genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes i.d.F. der Bek. vom 26.09.1974 (BGBl. I S. 2369), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.1983 (BGBl. I S. 1583) finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i.d.F. der Bek. vom 18.07.1979 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.08.1983 (BGBl. I S. 1067), entsprechend anzuwenden.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr
 - a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 3.000,00 Euro = 185,00 Euro
 - b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.000,00 Euro aber nicht mehr als 3.700,00 Euro = 215,00 Euro
 - c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.700,00 Euro aber nicht mehr als 4.300,00 Euro = 250,00 Euro
 - d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 4.300,00 Euro = 280,00 Euro
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Hat der Steuerpflichtige mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld nach Abs. 1 und 2 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld für ein Haushaltsjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.
- (3) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.
- (4) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zuviel gezahlte Steuerschuld auf Antrag zu erstatten.

§ 6

Anzeigespflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde Tosterglope innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Tosterglope innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 7

Mitteilungspflichten

- (1) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Tosterglope bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tag des darauffolgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Tosterglope mitzuteilen,
 - a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.
 - b) Den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Tosterglope verpflichtet.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 6 und 7 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG geahndet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Tosterglope, den 30.01.2014

Betzenberger
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Wendisch Evern für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in der Sitzung am 11. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.406.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	1.406.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.330.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.262.600,00 €
2.1 der Einzahlungen für Investitionen	0,00 €
2.2 der Auszahlungen für Investitionen	44.000,00 €
2.1 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.400,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	340 v.H.

Wendisch Evern, am 11.12.2013

Sievers
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 21.03.2014 bis 05.03.2014 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wendisch Evern, 07.02.2014

Sievers
Gemeindedirektor

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Reinstorf, Vastorf und Wendhausen der ev.-luth. Kirchengemeinde Reinstorf in Reinstorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung der kirchlichen Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KAB11974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde Reinstorf hat der Kirchenvorstand am 14. November 2013 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 7 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller oder der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen

§ 5

Nichtausübung des Nutzungsrechts

Übt ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht an einer Grabstelle nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 6

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten.

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|---|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre | 375,00 € |
| b) für Personen bis zu 5 Jahren | -,-- € |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle -: | 540,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | 18,00 € |

3. Rasengräber:

- | | |
|---|------------|
| a) Einzelreihengrab (für 30 Jahre - keine Verlängerung) | 375,00 € |
| b) Doppelwahlgrab mit eingeschränkter Nutzung
(einmalige Verlängerungsmöglichkeit) - je Grabstelle | 495,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung | 16,50 € |
| d) Pflegekosten für 30 Jahre -je Grabstelle - | 1.200,00 € |
| e) für jedes Jahr der Verlängerung | 40,00 € |

4. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle -: | 390,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- | 13,00 € |

5. Urnen-Rasengräber:

- | | |
|---|----------|
| a) Urnen-Rasen-Reihengrab (für 30 Jahre - keine Verlängerung) | 330,00 € |
| b) Urnen-Rasen-Doppel-Wahlgrab mit eingeschränkter Nutzung
(einmalige Verlängerungsmöglichkeit) -je Grabstelle | 375,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung | 12,50 € |
| d) Pflegekosten für 30 Jahre -je Grabstelle | 600,00 € |
| e) für jedes Jahr der Verlängerung | 30,00 € |

6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstelle

Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit

für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-

18,00 €

II. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube sowie das Auflegen der Kränze

- a) für eine Erdbestattung bei Verstorbenen bis zu 5 Jahren
- b) für eine Erdbestattung bei Verstorbenen ab 6 Jahren
- c) für eine Urnenbestattung

nach tatsächlichem Aufwand

nach tatsächlichem Aufwand

nach tatsächlichem Aufwand

nach tatsächlichem Aufwand

III. Gebühren für Umbettungen:

IV. Gebühren für das Abräumen und Entfernen des Grabsteins nach Ablauf der Ruhefrist

Der Abraum erfolgt durch die Nutzungsberechtigten oder die vom Nutzungsberechtigten Beauftragten

VI. Gebühren für das Aufstellen von Grabmalen

in den Nutzungsgebühren enthalten

§ 8

Besondere Gebühren

Für besondere Leistungen, die nicht in § 7 vorgesehen sind, setzt die Kirchengemeinde entsprechend ihrem Aufwand ein besonderes Entgelt fest.

§ 9

Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Reinstorf, den 14.11.2013

Der Kirchenvorstand:

R. Morie, Pastor

Vorsitzender

L.S

M. Köppen, Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchen-gemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bleckede, den 04.12.2013

Der Kirchenkreisvorstand:

C. Cordes, Superintendent

Vorsitzender

L.S

U. Schaefers-Weskott, Pastorin

Kirchenkreisvorsteherin

